

<b>Gemeinde Hilter a.T.W.</b> <b>Der Bürgermeister</b>	Vorlage Nr. <b>FB2/172/2024</b> <b>FB 2 - Planen u. Bauen</b> <b>Beschlussvorlage</b>	
	<b>öffentlich</b>	
Federführung: FB 2 - Planen u. Bauen Bearbeiter: Niklas Schulke	Datum: 22.04.2024	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss	06.06.2024	N

<b>TOP</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 103 "Ebbendorfer Straße" - Erneuerung          Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1          und 4 Abs. 1 BauGB</b>
--

**Sachverhalt:**

Parallel zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 21. November 2019 mit dem Ziel der Ausweisung einer Wohnbaufläche sowie einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“ beschlossen.

Nach Gesprächen mit den übergeordneten Behörden ermöglicht das rechtsgültige Landes-Raumordnungsprogramm aktuell die Ausweisung einer Wohnbaufläche in diesem Bereich aufgrund des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16) nicht.

Um die für den Ortsteil notwendige Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie ein Sondergebiet „Medizinische Versorgung und Dienstleistung“ dennoch voranbringen zu können, wird empfohlen, den 2019 beschlossenen Aufstellungsbeschluss mit einem verringerten Geltungsbereich zu erneuern und zunächst auf die Ausweisung einer Wohnbaufläche zu verzichten.

Zur Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses liegt ein städtebauliches Konzept vor. Die vollständigen Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB werden zur Sitzung des Verwaltungsausschusses vorliegen, so dass ebenfalls empfohlen wird, die Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“ wird beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

gez. Schulke